

Antrag des AStA mit Ergänzungen und Änderungen zu dem vorliegenden RPO-Entwurf (SV XXV/746/99) zur 747. Sitzung des Akademischen Senats am 15.06.17

§ 5 Verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen

(1) Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs, Studium Generale

Im Studium ist problemlösungsorientiertes Studieren zu fördern. Das heißt insbesondere, dass für die Lösung epochal-typischer Schlüsselprobleme exemplarisch projektorientiert gelernt wird. Dafür entwickeln die Fakultäten geeignete Konzepte und weisen Studienbereiche aus, welche diesen Anspruch intensiviert verfolgen. Wünschenswert ist, wenn diese Studienbereiche mindestens $\frac{1}{4}$ des Studiums umfassen.

Als ein geeignetes Konzept soll jede Fakultät ein angemessenes Angebot für das Studium Generale aller Studierenden der Universität Hamburg bereitstellen. Hierfür orientieren sich die Fakultäten an dem Konzept zur Implementierung eines Curricularbereichs „Studium Generale“. Entsprechend fördern sie allgemeinbildende und reflektierende Komponenten im Studium und unterstützen ein fächerübergreifendes Zusammenwirken. Dafür schaffen sie in allen Studiengängen einen Bereich „Studium Generale“. Dieser umfasst in der Regel mindestens $\frac{1}{12}$ des Studiums. Sämtliche Lehrveranstaltungen im Bereich Studium Generale schließen grundsätzlich mit einer Studienleistung ab. Für die gemeinsame Koordination des Lehrangebots ist ein Gemeinsamer Ausschuss zuständig.

(5) Lehrveranstaltungsarten

Eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen kann an der Universität Hamburg nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen festgeschrieben werden. Die Begründung ist in den Fachspezifischen Bestimmungen auszuführen und die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen.

(9) Anzahl von Prüfungen

Die Anzahl der benoteten Prüfungen ist so gering wie möglich zu halten. An der Universität Hamburg wird für nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen eine unbegrenzte Wiederholbarkeit angestrebt. Für das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungen und für den Erwerb von Leistungspunkten werden keine Fristen vorgesehen.

(13) Studienleistungen

Lehrveranstaltungen können Studienleistungen vorsehen und mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen sind im Unterschied zu Prüfungen didaktisch ausgerichtete, den Lehr- und Lernprozess gestaltende Beiträge zum Gelingen des gemeinsamen Erkenntnisprozesses der Beteiligten im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(16) Versäumnis, Rücktritt, Härtefälle

Für die Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eines ärztlichen Attests) aus.

(18) Endgültiges Nichtbestehen

Ein Endgültiges Nichtbestehen ist an der Universität Hamburg nicht vorgesehen.

Begründung:

Universität, Wissenschaft und Studium sollte eine erfreuliche, solidarische und gesellschaftlich relevante Aktivität des forschenden Lernens sein. Lernen bedeutet die aktive Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse in Kooperation mit anderen durch analytisch kritische Reflexion. Damit haben wir alle als Wissenschaftsbetreibende die Möglichkeit die Verhältnisse sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten und damit Frieden zu schaffen. Wir können in der UHH also gemeinsam für ein inklusives Bildungssystem forschen, zu einem sozialen Gesundheitssystem beitragen, Fluchtursachen bekämpfen oder eine soziale Bewältigung des Klimawandels unterstützen. Als gemeinsam Lernende übernehmen wir so gesellschaftliche Verantwortung. Dies sollte durch die Gestaltung des Studiums gefördert werden.

Dafür ist ein interesegeleitetes, problemorientiertes, fachüberschreitendes, gesellschaftskritisches und kooperatives Studium notwendig. Ein kooperativer Austausch über Lernfortschritte und -herausforderungen und eine Entwicklung des Studienverlaufs, die sich an gesellschaftlichen Fragen und individuellen Entwicklungserfordernissen und -möglichkeiten orientiert, tragen dazu bei die Potenzialität des Lernens frei zu entfalten, entgegen lernhemmender Paukerei („Ich kann nicht, ich muss noch lernen.“) und dem Fokus des Sich-beweisen-müssens in der nächsten Prüfung. Wir brauchen eine Lernumgebung des Vertrauens und der Kooperation.

Dieser Anspruch ist auch schon in dem Unileitbild, dem Leitbild universitärer Lehre, der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und dem Konzept zur Entwicklung eines Studium Generale formuliert, welche in der RPO sinnvollerweise aufgegriffen werden können und sollen.

Damit die Rahmenprüfungsordnung diesen Anspruch fördert, sind die in den Änderungsanträgen formulierten Ableitungen notwendig.